

Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld

vom 18.10.2023

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kinder- und Jugendrat ist eine Interessenvertretung von und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in Bielefeld. Die Mitglieder vertreten die Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den politischen und fachlichen Gremien der Stadt Bielefeld.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten mit dem Kinder- und Jugendrat die Möglichkeit, sich aktiv an themenrelevanten kommunalen Prozessen zu beteiligen.

Der Kinder- und Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell, selbstorganisiert, eigenverantwortlich und unabhängig. Die Arbeit für, im und rund um den Kinder- und Jugendrat ist hierbei explizit als kontinuierlicher und veränderlicher Prozess zu verstehen, denn sie lebt von den Initiativen, Ideen und Impulsen in jeder neuen Wahlperiode. Der Kinder- und Jugendrat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

Der Kinder- und Jugendrat handelt nach demokratischen Grundsätzen und grenzt sich klar gegen Sexismus, Queerphobie, Rassismus und alle anderen Formen von Menschenfeindlichkeit ab. Er strebt Repräsentativität für alle Bielefelder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hinsichtlich soziodemografischer Merkmale – speziell Geschlechtszugehörigkeit, familiäre Zuwanderungsgeschichte und Behinderung – an.

§ 1

Aufgabe

Der Kinder- und Jugendrat hat die Aufgabe, junge Bielefelder*innen in der Öffentlichkeit und in der kommunalen Politik zu vertreten. Er

- macht auf die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bielefeld aufmerksam und wird in ihrem Interesse tätig,
- macht die Wege politischer Entscheidungen transparenter und ermöglicht so die Mitgestaltung und Beteiligung an kinder- und jugendrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen und
- trägt zur politischen Aufklärung und Bildung bei.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Mitglied des Kinder- und Jugendrates können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden, die am letzten Tag des Wahlzeitraums mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind und am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Dem Kinder- und Jugendrat gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 20 stimmberechtigte Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind, am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben und in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

- 4 stimmberechtigte Mitglieder sollen aus der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) heraus gewählt werden.

Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die regelmäßig Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit aufsuchen.

- 2 stimmberechtigte Mitglieder werden von der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt.

Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die Mitglied der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld sind.

§ 3

Mitwirkung in kommunalpolitischen Gremien

(1) Der Kinder- und Jugendrat hat das Recht, zu allen die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffenden Fragen Stellung zu nehmen. Insbesondere geht es dabei um folgende Bereiche:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- Jugendkultur
- Bildung und Weiterbildung
- Freizeit- und Sportangebote
- Umwelt- und Klimaschutz
- Digitalisierung

(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates erhalten Zugriff auf die öffentlichen Informationen und Unterlagen (insb. Vorlagen, Anfragen, Anträge und Protokolle) aller kommunalpolitischen Gremien im Ratsinformationssystem.

(3) Der Kinder- und Jugendrat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin*ein Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin*ein stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul- und Sportausschuss.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates, die durch die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt worden sind, da die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld aufgrund spezieller Regelungen in den betreffenden Gremien bereits vertreten sind.

(4) Der Kinder- und Jugendrat kann Anträge und Stellungnahmen für die Ausschüsse des Rates beschließen. Der*die Vorsitzende des Kinder- und Jugendrates oder ein anderes vom Kinder- und Jugendrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr*sein Verlangen ist ihr*ihm dazu das Wort zu erteilen.

(5) Der Kinder- und Jugendrat kann Anfragen beschließen und diese an die Oberbürgermeisterin*den Oberbürgermeister richten und sie*ihn zu seinen Sitzungen einladen. Die Beantwortung der Anfragen und die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates kann die Oberbürgermeisterin*der Oberbürgermeister an eine Mitarbeiterin*einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren. Angelehnt an das Fragerecht der Gemeinderatsmitglieder in § 55 GO NRW ist die Oberbürgermeisterin*der Oberbürgermeister gehalten, die Fragen zeitnah zu beantworten, spätestens aber zur nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendrats, wenn die Anfragen innerhalb von 14 Tagen vor der Sitzung eingehen.

(6) Der Kinder- und Jugendrat kann Sachverständige aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beratend zu seinen Sitzungen einladen.

(7) Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendrates im Jugendhilfeausschuss und Schul- und Sportausschuss dürfen auch an dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen teilnehmen.

§ 4

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendrates lädt die Oberbürgermeisterin*der Oberbürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Wahl des Kinder- und Jugendrates stattzufinden.

§ 5

Vorsitz, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

(1) Der Kinder- und Jugendrat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in. Bis zu der Wahl führt die Oberbürgermeisterin*der Oberbürgermeister den Vorsitz. Sie*er leitet die Wahl und führt die gewählten Personen in das Amt ein.

(2) Der Kinder- und Jugendrat hat eine Geschäftsstelle, die als Schnittstelle zwischen ihm, der Verwaltung und der Politik fungiert. Die Geschäftsstelle unterstützt, berät und begleitet den Kinder- und Jugendrat in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit. Gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden stellt sie die Tagesordnung für die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates auf.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – wahr.

(3) Der Kinder- und Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Regelungen z.B. zu notwendigen Organen und Funktionen, zu Arbeits- und Projektgruppen sowie zur Arbeitsweise im Kinder- und Jugendrat getroffen werden. Die Geschäftsordnung wird dem Rat, dem Jugendhilfeausschuss, dem Schul- und Sportausschuss sowie der Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Sitzungshäufigkeit

Der Kinder- und Jugendrat tagt mindestens einmal im Quartal. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Städtischer Zuschuss

Für eine wirksame Arbeit wird dem Kinder- und Jugendrat ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u.a. für Fort- und Weiterbildung, für Reisekosten, zur Teilnahme an für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wichtigen Sitzungen, für Veranstaltungen und Kongresse, für Projekte, für Workshops und für Öffentlichkeitsarbeit verwandt wird. Die Mittelverwaltung obliegt der Geschäftsstelle.

§ 8

Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet aus, wenn

1. es auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
2. es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Bielefeld aufgegeben hat.

(2) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber der*dem Wahlleiter*in oder einer von der*dem Wahlleiter*in dazu beauftragten Person erklärt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kinder- und Jugendrates aus, rückt die Kandidatin*der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach. Die*der Wahlleiter*in informiert das neue Mitglied.

§ 9

Entschädigungen

Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendrates erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 €/Monat. Ein Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen, Fahrtkosten und sonstige Auslagen besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.